

Die Hansestadt Wipperfürth bedient sich zur Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sogenannter Erfüllungsgehilfen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Ausführsatzung. Dieser stellt, auch nach der Ausschreibung ab dem 01.01.2021, seit den 90er Jahren die Firma Börsch GmbH dar.

Mit der Kündigung des Vertrags von Seiten der Firma Börsch GmbH kam es zu einem gemeinsamen Gespräch, in dem einige Schwierigkeiten während der Durchführung von Entleerungen des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen zur Sprache kamen. Diese gehen von vereinbarten Terminen, aber niemand ist anzutreffen, über zusätzliche Wartezeiten, weil die Zufahrt (für einen Absaug-LKW) zugewachsen ist, bis hin zu nicht zu öffnenden Anlagenkomponenten. Auch die Zuwegungen einiger Anlagen sind in einem unzureichenden baulichen Zustand, woraus sich entsprechende Gefährdungspotentiale ergeben. Aufgrund dieser Aussagen entstanden die zusätzlichen Passagen im § 5 Abs. 2.

Auch nach Rücksprache mit den Wartungsfirmen kristallisierte sich heraus, dass einige Eigentümer nicht bereit sind, die Wartungsberichte der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Dies wäre eigentlich unproblematisch, wenn die Hansestadt Wipperfürth nicht nach § 56 WHG abwasserbeseitigungspflichtig wäre. Hierbei entsteht das Problem, dass die Menge der Klärschlämme von Kleinkläranlagen nicht automatisch protokolliert wird. Somit hat die Hansestadt Wipperfürth keine praktikable Möglichkeit zu erfahren, wann ein Abfuhrbedarf vorhanden ist. In der Satzungsänderung (§ 6 Abs. 1) werden nunmehr der Eigentümer verpflichtet, den Wartungsbericht unter Angabe der festgestellten Klärschlammmenge der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch wird von der unabhängigen Wartungsfirma protokolliert, ob in der Vorklärung (mit der Sammlung von Fest- und Schwimmschlämmen) ein Füllstand von 50 % bereits erreicht ist und in der Folge ein Ausfuhrbedarf besteht (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Ausführsatzung). Bezüglich des Datenschutzes gibt es keinerlei Bedenken, da gemäß § 61 Abs. 2 WHG eine Auskunftspflicht der Eigentümer gegenüber der Hansestadt als Abwasserbeseitigungspflichtigen besteht.

Während des Austausches mit den Wartungsfirmen verwiesen diese außerdem darauf, dass sich auch die Technik weiterentwickelt hat. Seit wenigen Jahren sind Kleinkläranlagen erhältlich, die in der Vorklärung eine Belüftung integriert haben. Dies hat zur Folge, dass die Festschlämme der Vorklärung besser abgebaut werden und entsprechend ein seltenerer Abfuhrturnus möglich wird. Um den Bürgerinnen und Bürgern, welche in eine solche Anlage investiert haben, keine unnötigen Abfuhrkosten aufzuerlegen, soll die Ausfuhrfrist auf Antrag auf maximal fünf Jahre verlängert werden können.

Eine Begrenzung der Ausfuhrfrist bleibt weiterhin notwendig, da die Schlämme der Vorklärung mit den Jahren stark eindicken können. Ist der Fall eingetreten, dass die Schlämme eine ähnliche Härte wie Beton aufweisen, bedarf es eines immensen Aufwandes, diese Schlämme wieder aus der Anlage zu entfernen, welches Zusatzkosten zur Folge hat.

Die Ausführsatzung vom 18.12.2018 basierte auf der damals neuen Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom Städte- und Gemeindeverbund Nordrhein-Westfalen.

Die nun vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Änderungen dienen der verbesserten Handhabung im Alltag und der Ergänzung bezüglich der neueren Entwässerungsanlagentechnik. Die Zustimmung des Bauausschusses, bzw. des Rates wird hiermit erbeten.